

Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold

Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt) herausgegeben von der SEB AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder eine für das Kreditkartenkonto vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

7.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt.

Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Fassung 1. November 2009

Bei der Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen einmal monatlich in Rechnung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung gegenüber der Bank in Textform mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Konto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10. Entgelte

- (1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. mittels Kreditkartenabrechnung) angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem vereinbarten Konto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 7 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld,
 - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1–12.3

Sollte der Kunde nicht bereits die Kartenverfügungen genehmigt haben, so sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1–12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungs- und Zahlungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 12.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1–12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

13. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte oder seine PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 51,13 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen von Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang bis zu einem Betrag von maximal 51,13 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, trägt der Kunde den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 51,13 Euro hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der MasterCard-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt und zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN gegenüber der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerfen. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die gekündigte(n) Kreditkarte(n) an die Bank zurückgegeben hat. Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 7.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

19. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

20. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

21. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.